

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2022 folgende Kostenordnung für die Anmietung des „Fürstenberg-Saales“ und des „Foyers“ beschlossen:

Kostenordnung für die Anmietung des „Fürstenberg-Saales“ und des „Foyers“

1. Die Miete für **öffentliche Veranstaltungen und Vereinsnutzungen** inkl. Nebenräume (Foyer, WC, etc.) beträgt je angefangenen 24 Stunden:

- Saal mit Bühne	40,00 €
mit Küche	80,00 €

Die Nebenkosten (Heizung, Warm- und Kaltwasser, Strom) werden pauschal erhoben:

- Sommer (Mai-Sep.)	40,00 €
- Winter (Okt.-Apr.)	65,00 €

2. Die Miete für **private Nutzungen** inkl. Nebenräume (Foyer, WC, etc.) beträgt je angefangenen 24 Stunden:

- Saal, Bühne und Küche	270,00 €
-------------------------	----------

Die Nebenkosten (Heizung, Warm- und Kaltwasser, Strom) werden pauschal erhoben:

- Sommer (Mai-Sep.)	40,00 €
- Winter (Okt.-Apr.)	65,00 €

Vor Beginn der Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung der Kautions ist die Gemeinde berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten.

3. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Nebenkostenpauschalen aufgrund von Veränderungen am Energiemarkt jederzeit anzupassen.
4. Bei einer Anmietung über einen längeren Zeitraum wird nur für die Zeit (Tage) Miete verlangt, an denen tatsächlich die beantragte Nutzung ausgeübt wird.

5. Der Mieter/Nutzer haftet für alle Schäden die der Gemeinde durch die Überlassung der Räume und Einrichtungen entstehen. Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr, Besteck oder Gläser ist Ersatz zu leisten.
6. Gebührenschuldner ist der Mieter bzw. Nutzer der Räumlichkeiten. Die Gebühren und Nebenkosten werden dem Mieter/Nutzer durch schriftlichen Bescheid in Rechnung gestellt. Die Beträge sind eine Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
7.
 - a) Gebührenbefreiung wird für Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen der vom Landkreis geförderten Jugend- und Erwachsenenbildung gewährt.
 - b) Für Veranstaltungen von besonderer, kurörtlicher, kultureller, sportlicher oder sozialer Bedeutung kann im Einzelfall auf die Erhebung der Miet- und/oder Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden.
8. Diese Kostenregelung tritt ab dem 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenregelung vom 09.11.2010 außer Kraft.

Friedenweiler, 15.11.2022

Josef Matt, Bürgermeister